

# **BVGer D-5728/2019 vom 11. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5728\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5728_2019)

FR: TAF D-5728/2019 du 11 février 2020

IT: TAF D-5728/2019 del 11 febbraio 2020

## **Regeste**

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Da weder vom Beschwerdeführer vorgebracht wird, das SEM verweigere den Erlass einer Verfügung, noch das Verhalten des SEM einen solchen Schluss zulässt, ist die vorliegende Beschwerde allein unter dem Aspekt einer allfälligen Rechtsverzögerung zu prüfen.

### **E. 2.2**

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2, m.w.H.). Vorliegend ersuchte der Beschwerdeführer am 15. Januar 2017 in der Schweiz um Asyl. Über dieses Gesuch hat die Vorinstanz in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden. Eine solche ist bis anhin nicht ergangen. Der Beschwerdeführer ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

### **E. 2.3**

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 46a i.V.m. Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die zeitliche Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der der betroffenen Person zumutbaren Sorgfaltspflicht. Jene muss darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeeinreichung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.23). Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung ergibt sich vorliegend aus der Tatsache, dass die Vorinstanz bislang nicht in der Sache entschieden hat, aus dem rechtstaatlichen und dem spezialgesetzlichen Anspruch auf beförderliche Behandlung sowie aus dem in den diversen Eingaben zum Ausdruck gebrachten Interesse an einer prioritären und schnellen Entscheidung. Hinsichtlich der Frage der Opportunität des Zeitpunkts der Beschwerdeerhebung ist auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen (vgl. E. 4.4).

#### **E. 2.4**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die frist- und formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverzögerungsbeschwerde einzutreten.

#### **E. 3**

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2, m.w.H.).

#### **E. 4.1**

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 174 E. 2.2, m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer formellen Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für

die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2, m.w.H.). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 160 E. 3c; 103 V 190 E. 5c). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1438/2018 vom 5. April 2018 E. 3.2, m.w.H.).

#### **E. 4.3**

Gemäss aArt. 29 Abs. 1 Bst. b AsylG hört das SEM die Asylsuchenden innerhalb von 20 Tagen nach dem Entscheid über die Zuweisung in den Kanton zu den Asylgründen an. Materiell ist über Asylgesuche erstinstanzlich in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu entscheiden (aArt. 37 Abs. 2 AsylG). Gemäss bundesrätlicher Botschaft handelt es sich hierbei jedoch um Ordnungsfristen, die überschritten werden können, wenn erforderliche Abklärungen mehr Zeit in Anspruch nehmen oder die personellen Ressourcen des SEM nicht ausreichen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4455 ff., insbesondere S. 4496). Allein aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die Fristen von aArt. 37 AsylG vorliegend deutlich überschritten hat, kann deshalb keine Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots abgeleitet werden. Für die Beantwortung des vorliegenden Falles ist damit entscheidend, ob die Verfahrensdauer der Vorinstanz noch als angemessen betrachtet werden kann.

#### **E. 5.1**

Zur Begründung seiner Rechtsmittelanträge machte der Beschwerdeführer in seiner Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 30. Oktober 2019 im Wesentlichen geltend, er sei am 15. Januar 2019 (recte: 15. Januar 2017) in die Schweiz eingereist und habe ein Asylgesuch gestellt. Das Verfahren dauere bereits mehr als drei Jahre an und gegenüber der Vorinstanz sei dargelegt worden, dass ihn die lange Wartezeit sehr belaste. Auf seine wiederholten Gesuche um Beschleunigung des Verfahrens habe die Vorinstanz in ihrem Schreiben vom 23. September 2019 lediglich auf ihre Arbeitslast verwiesen, was aber nicht zu seinen Lasten gehen könne. Aufgrund aller Dokumente, die er dem SEM eingereicht habe, könne nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass er in der Türkei an Leib und Leben gefährdet sei. Bei einer allfälligen Rückkehr müsse er mit sofortiger Verhaftung und Misshandlungen rechnen. Da die Vorinstanz bis heute keinen Entscheid gefällt habe, liege eine ungerechtfertigte Rechtsverzögerung vor.

#### **E. 5.2**

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung vom 10. Januar 2020 sinngemäss aus, es sei unbestritten, dass aus Sicht des Einzelfalles eine Verfahrensdauer von nun bald drei Jahren unbefriedigend sei. Angesichts der aussergewöhnlich hohen Gesuchszahlen im Jahr 2015 und in den Folgejahren sei es aber nicht möglich, jedes Gesuch innerhalb wünschenswerter Frist zu entscheiden. Diesbezüglich verwies die Vorinstanz auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-6130/2014 vom 18. Dezember 2014. Nach der Gesetzesrevision und der Einführung beschleunigter Verfahren würden sämtliche vor dem 1. März 2019 eingereichten Gesuche nach altem Recht behandelt und kontinuierlich nach dem Prinzip «first in - first out» abgebaut. Vorliegend seien keine triftigen Gründe ersichtlich, von dieser Prioritätenordnung abzuweichen. So befänden sich viele

Gesuchstellende in einer ähnlichen Situation. Wie den Akten entnommen werden könne, werde das Gesuch allerdings seit mehreren Monaten aktiv bearbeitet. Es handle sich dabei um interne Verfahrensschritte, die ohne Mitbeteiligung des Asylsuchenden ablaufen würden und für diesen deshalb nicht ersichtlich seien. Diese seien notwendig, um einen Entscheid treffen zu können. Abschliessend hielt die Vorinstanz fest, das Asylverfahren des Beschwerdeführers habe zwar nicht innerhalb wünschenswerter Frist bearbeitet und entschieden werden können, in den letzten Monaten seien jedoch wichtige Verfahrensschritte getroffen worden, weshalb ihr zum aktuellen Zeitpunkt keine verzögerte Behandlung vorgeworfen werden könne.

### **E. 5.3**

In der Replik vom 16. Januar 2020 brachte der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz berufe sich auf ihre hohe Arbeitslast, die nicht zu Lasten seiner Rechte gehen könne. Schon die lange Verfahrensdauer bilde einen Grund für die prioritäre Behandlung. Des Weiteren sei zwar erfreulich, dass weitere Verfahrensschritte getroffen worden seien, dies habe ihm die Vorinstanz jedoch nicht mitgeteilt. Hätte sie ihm auf seine Verfahrensstandsanfragen geantwortet, dass innerhalb von kurzer Zeit mit einem Asylentscheid gerechnet werden könne, hätte er kein Beschwerdeverfahren eingeleitet. Das SEM sei mit genauer Frist anzuweisen, einen Entscheid zu treffen.

### **E. 6.1**

Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht Kenntnis von der nach wie vor hohen Pendenzenzahl beim SEM und den von ihm erwähnten Umständen, welche die Einführung der neuen Asylgesetzesbestimmungen im März 2019 mit sich gebracht haben, hat. Das Gericht erachtet es nicht nur als nachvollziehbar, sondern als unvermeidbar, dass nicht alle (altrechtlichen) Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Behandlungsfristen von aArt. 37 Abs. 2 AsylG abgeschlossen werden können, sondern länger dauern, insbesondere, wenn sich noch Abklärungs- oder Instruktionmassnahmen aufdrängen. Dennoch kann diesbezüglich nicht von einer gerechtfertigten Verfahrensverzögerung ausgegangen werden, zumal Personalmangel eine Verzögerung eben nicht rechtfertigt (vgl. BGE 138 II 513, E 6.4).

### **E. 6.2**

Das vorinstanzliche Verfahren ging insgesamt nur schleppend voran. Der Beschwerdeführer hat am 15. Januar 2017 in der Schweiz um Asyl nachgesucht und wurde am 19. Januar 2017 summarisch befragt. Nachdem die Vorinstanz mit Schreiben vom 14. März 2017 mitteilte, dass das Dublin-Verfahren beendet worden sei und das Asylgesuch in der Schweiz durchgeführt werde, blieb das Verfahren, das weder formell noch faktisch sistiert worden war, anschliessend erstmals über längere Zeit unbearbeitet. Erst auf Ersuchen des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 16. Januar 2018 wurde er schliesslich - nachdem ihm mit Antwortschreiben vom 12. Februar 2018 mitgeteilt wurde, dass er im Rahmen der geltenden Prioritätenordnung zur Anhörung vorgeladen werde - am 22. Juni 2018 ausführlich befragt. Für den Beschwerdeführer war folglich in der Zeitspanne vom 14. März 2017 bis am 22. Juni 2018 nicht erkennbar, ob Abklärungen in seiner Sache gemacht wurden, womit nicht von einer beförderlichen Verfahrenserledigung gesprochen werden kann. Auch ob nach der Anhörung weitere Schritte unternommen wurden, ist nicht ersichtlich und den vorinstanzlichen Akten sind diesbezüglich keine Hinweise zu entnehmen. Die Anfrage des Beschwerdeführers vom 21. November 2018 betreffend den

Verfahrensstand beziehungsweise das Gesuch um baldige Fällung des Asylentscheids beantwortete das SEM am 28. November 2018 zwar zeitnah, jedoch unverbindlich (Begründung mit hoher Geschäftslast und erklärtes Bemühen um beschleunigte Erledigung, allerdings ausdrücklich ohne bestimmte Zeitraumangabe). Auf die weiteren Ersuchen um Priorisierung des Asylverfahrens sowie die Androhungen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde der damaligen Rechtsvertretung vom 11. März 2019, 1. Juli 2019 sowie vom 4. September 2019 reagierte die Vorinstanz letztlich erst mit Schreiben vom 23. September 2019, wobei sie inhaltlich wiederum bei allgemeinen Ausführungen blieb (Verständnisbezeugung für das Anliegen, Begründung der Geschäftslast und Prioritätenordnung, ohne bestimmte Zeitraumangabe) und insbesondere keine individuell-konkreten Gründe für die lange Verfahrensdauer anführte. Seit Einreichung des Asylgesuchs sind mehr als drei Jahre vergangen, ohne dass der Beschwerdeführer einen Asylentscheid erhalten hat. Es wäre zu erwarten gewesen, dass das SEM nach der letzten Verfahrenshandlung (Anhörung des Beschwerdeführers am 22. Juni 2018) entweder zeitnah entschieden oder allenfalls als nötig erachtete weitere Abklärungshandlungen an die Hand genommen hätte. Indessen hat die Vorinstanz im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung seither mehr als 16 Monate verstreichen lassen, ohne das Eine oder Andere getan zu haben. Eine Nichtbehandlung des Asylgesuchs während einer solch langen Zeit ist unbesehen allfälliger überzeitiger Verfahren grundsätzlich zu lange. Daran vermögen auch die - trotz expliziter Aufforderung zur weiteren Substantiierung der bereits gemachten sowie auch der allfälligen noch vorgesehenen Abklärungen in der Instruktionsverfügung vom 12. Dezember 2019 - lediglich vagen und nicht näher konkretisierten Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung hinsichtlich der aktiven Weiterbearbeitung (vgl. hierzu E. 5.2) nichts zu ändern. Den Akten ist zwar zu entnehmen, dass zwischenzeitlich weitere amtsinterne Verfahrenshandlungen seitens der Vorinstanz vorgenommen wurden, diese erfolgten allerdings ohne Beteiligung des Beschwerdeführers und erst nach Einreichung der Rechtsverzögerungsbeschwerde. Diesbezüglich wurde der Beschwerdeführer im Übrigen - wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung selbst einräumte - auch nicht vorgängig in Kenntnis gesetzt. Die fehlende Entscheidreife des Verfahrens und damit die Unmöglichkeit eines umgehenden Entscheiderlasses war für den Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde am 30. Oktober 2019 folglich nicht ersichtlich. Das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV ist somit verletzt und die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich demnach als begründet (vgl. hierzu die aktuelle Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in vergleichbaren Konstellationen wie etwa die letztthin ergangenen Urteile D-3548/2019 vom 6. August 2019, E-2205/2019 vom 4. Juli 2019 und E-2270/2019 vom 27. Juni 2019).

## **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Akten gehen an die Vorinstanz zurück, verbunden mit der Anweisung, das Asylgesuch des Beschwerdeführers beförderlich - d.h. unter Vermeidung weiterer Phasen der Nichtbearbeitung - fortzuführen. Sollte das SEM keinen weiteren Abklärungs- oder Instruktionsbedarf erkennen, ist das Verfahren innert einigen Wochen mittels einer Verfügung erstinstanzlich abzuschliessen. Angesichts dieses Ausgangs des Verfahrens erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen.

## **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 8.2**

Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die Vorinstanz ist demzufolge anzuweisen, dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sowie der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen eine Parteientschädigung von Fr. 600.- (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.